Synoptische Darstellung der §§ 2, 3, 5 und 8 der 4. Änderungssatzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Welterbestadt Quedlinburg

Aktuelle Fassung	4. Änderungssatzung
§ 2 Besuch der Kindertageseinrichtung	§ 2 Besuch der Kindertageseinrichtung
(1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Welterbestadt Quedlinburg stehen entsprechend ihrer Betriebserlaubnis grundsätzlich allen Kindern bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Vorrang haben die Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Welterbestadt Quedlinburg.	(1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Welterbestadt Quedlinburg stehen entsprechend den Bedingungen in ihrer aktuell gültigen Betriebserlaubnis grundsätzlich allen Kindern während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Vorrang haben die Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Welterbestadt Quedlinburg.
(2) Wenn ein Kind mit einem anderen gewöhnlichen Aufenthalt in einer Tageseinrichtung der Welterbestadt Quedlinburg betreut werden soll, richtet sich die Finanzierung nach den Regelungen des KiFöG.	(2) unverändert
§ 3 Aufnahmebedingungen und Ausschluss	§ 3 Aufnahmebedingungen und Ausschluss
<ul> <li>(1) Voraussetzung für die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung ist: <ul> <li>ein bestätigter Betreuungsvertrag für den jeweiligen Zeitraum,</li> <li>die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes. (Diese Bescheinigung soll vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung nicht älter als 8 Tage sein.)</li> </ul> </li> </ul>	<ul> <li>(1) Voraussetzung für die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung ist: <ul> <li>ein bestätigter Betreuungsvertrag für den jeweiligen Zeitraum,</li> <li>die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung eines Kindes, (Diese Bescheinigung soll vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung nicht älter als 8 Tage sein.)</li> <li>der Nachweis über die Impfberatung</li> <li>der Nachweis der altersentsprechenden Untersuchungen beim Kinderarzt</li> </ul> </li> </ul>
<ul><li>(2) Vom Besuch der Kindertagesstätte kann ausgeschlossen werden:</li><li>- wenn sonst ein wichtiger Grund besteht,</li></ul>	<ul><li>(2) Vom Besuch der Kindertagesstätte kann ausgeschlossen werden:</li><li>- wenn sonst ein wichtiger Grund besteht,</li></ul>

<ul> <li>- wer durch sein Verhalten den pädagogischen Betrieb der Einrichtung fortgesetzt stört,</li> <li>- wer erheblich gegen die Regeln der Einrichtung verstößt oder</li> <li>- wenn Gebührenrückstände für zwei Monate bestehen.</li> </ul>	<ul> <li>wer durch sein Verhalten den pädagogischen Betrieb der Einrichtung fortgesetzt stört,</li> <li>wer erheblich gegen die Regeln der Einrichtung verstößt oder</li> <li>wenn Beitragsrückstände für zwei Monate bestehen.</li> </ul>
§ 5 Mitwirkungspflicht der Sorgeberechtigten	§ 5 Mitwirkungspflicht der Sorgeberechtigten
<ul> <li>(1) Bei Abschluss des Betreuungsvertrages sind folgende Unterlagen des aufzunehmenden Kindes betreffend vorzulegen: <ul> <li>Geburts- bzw. Abstammungsurkunde,</li> <li>Impfausweis,</li> <li>Untersuchungsheft,</li> <li>Sorgeerklärung (soweit erforderlich) und</li> <li>Kindergeldbescheid</li> </ul> </li> </ul>	(1) unverändert
(2) Erziehungsberechtigte, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung beanspruchen, sind gem. SGB 1, § 60 (2), verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die aus diesen Versäumnissen entstehen, haftet die Welterbestadt Quedlinburg nicht.	(2) Erziehungsberechtigte, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung beanspruchen, sind gem. § 60 Abs. 2 SGB I, verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die aus diesen Versäumnissen entstehen, haftet die Welterbestadt Quedlinburg nicht.
(3) Die Sorgeberechtigten bzw. der benannte Vertreter sind/ist verpflichtet, die für ihr Kind zuständige pädagogische Fachkraft bei Übergabe des Kindes über alle Umstände zu informieren, die für die Betreuung von Bedeutung sein können.	(3) unverändert
(4) Soweit die Sorgeberechtigung eines oder beider Sorgeberechtigten ganz oder teilweise aufgehoben oder eingeschränkt wird, ist der andere Sorgeberechtigte oder der als solcher in den Vertrag eintretende Dritte (neuer Sorberechtigter) verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich durch Beireichung entsprechender Belege über die Änderung der Sorgeberechtigung zu informieren.	(4) unverändert

(5) Vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ist der Impfschutz entsprechend der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission - STIKO - durch die Vorlage des Impfausweises nachzuweisen. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, den Impfschutz ihres Kindes regelmäßig zu kontrollieren und zu vervollständigen. Aufnahme von Kindern ohne Impfnachweis oder ohne Nachweis der Kindervorsorgeuntersuchungen gem. § 26 SGB V sind nur mit Zustimmung des Kuratoriums der jeweiligen Kita auf Antrag und in besonders begründeten Fällen möglich.

- (6) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die angebotenen Vorsorgeuntersuchungen entsprechend Kinderuntersuchungsheft durchführen zu lassen.
- (7) Kinder, die an einer Infektionskrankheit nach § 34 Abs. 4 S. 1 und § 34 Abs. 5 S. 1 Infektionsschutzgesetz IfSG erkrankt oder dessen verdächtigt oder verlaust sind, dürfen die dem Betrieb der Kindertageseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und nicht an ihren Veranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis (Durchfall) erkrankt oder dessen verdächtigt sind. Diese Verbote gelten, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Die Erkrankung des Kindes oder das Fehlen aus einem anderen Grund, ist der pädagogischen Fachkraft oder deren Vertretung bis spätestens 8.00 Uhr des ersten Fehltages anzuzeigen.

- (5) Grundsätzlich wird für alle Kinder, die eine Kindertagesstätte der Welterbestadt Quedlinburg aufgenommen werden sollen, empfohlen, dass diese über einen altersentsprechenden Impfschutz nach STIKO-Empfehlung nachweislich verfügen. Für alle Kinder muss der Nachweis erbracht werden, dass sie über einen ausreichenden Impfschutz für die von der Ständigen Impfkommission notwendigen Impfungen gegen Masern verfügen. Ohne den erforderlichen Nachweis kann keine Betreuung erfolgen. Von der Regelung ausgenommen sind Kinder, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) nicht geimpft werden können oder die bereits durch eine Maserninfektion immunisiert sind. Hierfür ist ein aktueller kinderärztlicher Nachweis über die bestehende Immunität bzw. Kontraindikation vorzulegen (§ 20 Abs. 8, 9 IfSG).
- (6) unverändert
- (7) Kinder, die an einer Infektionskrankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz IfSG erkrankt oder dessen verdächtigt oder verlaust sind, dürfen die dem Betrieb der Kindertageseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und nicht an ihren Veranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis (Durchfall) erkrankt oder dessen verdächtigt sind. Diese Verbote gelten, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Die Erkrankung des Kindes oder das Fehlen aus einem anderen Grund, ist der pädagogischen Fachkraft oder deren Vertretung bis spätestens 8.00 Uhr des ersten Fehltages anzuzeigen.

(8) Die Verabreichung von Medikamenten, auch vergleichsweise harmloser Medikamente, darf durch die zuständige eingewiesene pädagogische Fachkraft an die betreuten Kinder nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigen erfolgen. Eine schriftliche Anweisung der Medikation des Arztes muss dafür vorliegen.

(8) unverändert

## § 8 Kostenbeitrag

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, haben dafür der Welterbestadt einen angemessenen monatlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Eine befristete Schließung der Kindertageseinrichtungen berechtigt nicht zur Minderung der Kostenbeiträge. Höhe und Umfang finanzieller elterlicher Beteiligung richtet sich nach der Kostenbeitragssatzung der Welterbestadt Quedlinburg in jeweils gültiger Fassung.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen der Welterbestadt Quedlinburg in eigener Trägerschaft bilden einen Betrieb gewerblicher Art im steuerrechtlichen Sinne. Der Betrieb gewerblicher Art "Kindertageseinrichtungen" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des BgA "Kindertageseinrichtungen" ist dass
  - 1. die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert werden sollen,
  - 2. die Betreuung der Kinder ein Beitrag in der Erziehung darstellt
  - 3. die Kindertageseinrichtungen Bildung im elementaren Bereich betreiben und
  - 4. eine fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Kindereinrichtung erfolgt.
- (3) Der Betrieb gewerblicher Art "Kindertageseinrichtungen" ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

# § 8 Kostenbeitrag

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, haben dafür der Welterbestadt einen angemessenen monatlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Eine befristete Schließung der Kindertageseinrichtungen berechtigt nicht zur Minderung der Kostenbeiträge.

Höhe und Umfang finanzieller elterlicher Beteiligung richtet sich nach der Kostenbeitragssatzung der Welterbestadt Quedlinburg in jeweils gültiger Fassung.

## § 8 a Betrieb gewerblicher Art

- (2) Wird zu (1) inhaltlich unverändert
- (3) Wird zu (2) inhaltlich unverändert
- (4) Wird zu (3) inhaltlich unverändert
- (5) Wird zu (4) inhaltlich unverändert
- (6) Wird zu (5) inhaltlich unverändert

- (4) Mittel des Betriebs gewerblicher Art "Kindertageseinrichtungen" dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger der Kita erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art "Kindertageseinrichtungen".
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Welterbestadt Quedlinburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.